

breitet, sie zum Zweck der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zweck vorrätig hält»,

so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß nach Maßgabe dieses durch Straffanktion mit dem erforderlichen Nachdruck versehenen Verbotsgesetzes die Nichtigkeit einem Rechtsgeschäft anhaftet, durch das eine Person — der Verleger — derartige Schriften einer andern — dem Sortimentler — verkauft. Hierbei kommt es auf die Frage, unter welchen Bedingungen der Kauf abgeschlossen worden ist, sowie auf die Modalitäten des Vertrags in keiner Weise an; wichtig ist also das Geschäft nicht minder, wenn der Verleger auf feste Rechnung verkauft hat, als bei dem Verkauf à condition.

Vollständig gleichgültig ist es auch für die Annahme der zivilrechtlichen Folgen des gedachten Vertrags, ob dem Verkäufer — also in der Regel dem Verleger — der unzüchtige Charakter bekannt war, oder ob er in gutem Glauben gehandelt hat. Der unzüchtige Charakter einer Schrift ist von dem Richter nach objektiven Gesichtspunkten und Kriterien festzustellen; die subjektive Anschauung kann dabei wohl für die Strafausmessung von Erheblichkeit sein, die Feststellung des Charakters als solcher wird aber dadurch in keiner Weise irgendwie beeinflusst.

Auch bei § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist lediglich der objektive Tatbestand maßgebend. Ob ein Vertrag, bezw. ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, hat der Richter gleichfalls unter Bewertung des objektiven Maßstabs festzustellen.

Der Verkauf unzüchtiger Schriften und Abbildungen kann aber auch dann von dem Käufer mit Berufung auf § 138 angefochten werden, wenn ihm selbst der unzüchtige Charakter wohl bekannt war. Dieser Rechtsatz stößt nicht selten bei den Streitigkeiten, die aus diesem Anlaß hervorgehen, auf lebhaften Widerspruch, insbesondere bei den Verlegern solcher Werke. Sie erklären nicht selten, daß es doch ein der innern Berechtigung entbehrender Rechtszustand sei, wenn derjenige die Erfüllung des Geschäfts als eines wichtigen ablehnen könne, der mit dessen Charakter sehr wohl vertraut gewesen sei und den Abschluß nur gemacht habe, um vermittelt des eigenartigen Charakters der Schriften einen mehr oder minder erheblichen Gewinn zu erzielen.

Indessen ist diese Folgerung eine vollständig verfehlt. Sie beruht am letzten Ende auf einer Verwechslung der doch wesentlich von einander verschiedenen Verhältnisse, die sich auf der einen Seite aus dem wichtigen Rechtsgeschäft, andererseits aber aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung ergeben. Bei der Frage, ob eine Rückforderung dessen verlangt werden kann, was für einen unsittlichen Zweck gegeben wurde, kommt die Frage, ob nur dem einen von den Vertragsteilen oder beiden ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt, allerdings als maßgeblich in Betracht. In § 817 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bestimmt, daß, wenn der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt ist, daß der Empfänger durch die Annahme derselben gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, der Empfänger zu der Herausgabe verpflichtet ist. Die Rückforderung ist aber ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand. Das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

Diese Spezialvorschrift, die sich nur auf die Regelung des Rückforderungsrechts bezieht, kann auch nicht einmal analog auf andre Verhältnisse angewendet werden. Es steht somit fest und ist auch stets in diesem Sinn entschieden worden, daß die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts in keiner Weise dadurch beeinträchtigt oder modifiziert wird, daß dem-

jenigen, der sich auf sie beruft, der nichtige Charakter bekannt war.

Wenn die Konfiskation und Einziehung der unzüchtigen Abbildungen oder Schriften erfolgt ist, so kann also der Verleger keinerlei Ansprüche gegen den Sortimentler geltend machen; wohl aber ist dieser unter Umständen für befugt zu erachten, gegen den Verleger wegen des Nachteils, der ihm aus dem Rechtsgeschäft erwachsen ist, Klage auf Ersatz des entstandenen Schadens geltend zu machen.

Hierbei mag bemerkt werden, daß mit Recht von dem Reichsgericht neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß, wenn der Verkauf unzüchtiger Abbildungen und Schriften unter die Strafvorschrift des § 184 fällt, nicht nur das zugrunde liegende Rechtsgeschäft, sondern auch die zu dessen Erfüllung dienende Willenseinigung der Parteien von der Nichtigkeit des § 134. des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen wird. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß eine Deckung des strafrechtlichen Begriffs »Verkaufen« im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs mit dem zivilrechtlichen nicht stattfindet; denn der Verkauf im Tatbestand des § 184 ist nicht minder als das Verteilen nur ein Beispiel des Verbreitens der unzüchtigen Schrift oder Abbildung. Es wird sonach lediglich die in der Absicht der Weiterverbreitung erfolgende und betätigte Veräußerung darunter verstanden. Der Begriff des Verkaufens im Sinn dieser Strafbestimmung reicht also über den zivilrechtlichen Begriff des Rechtsgeschäfts hinaus und umfaßt die an den Verkauf sich anschließende Übergabe; es ergreift also, wie das Reichsgericht treffend in einem Urteil aus jüngster Zeit, nämlich dem Erkenntnis des III. Strafsenats vom 26. September 1904, sagt, das Gesamtübergabungs-Geschäft mit allen seinen Bestandteilen, sonach auch die nach dem neuern Recht erforderliche Willenseinigung.* Die Nichtigkeit ist sonach eine absolute und durchgreifende, das Rechtsgeschäft in seiner Totalität wird von ihm erfaßt, eine Aufrechterhaltung einzelner Bestandteile ist dabei unmöglich.

Es wird nicht ohne Nutzen sein, wenn man sich diesen absoluten Charakter und diese Tragweite der Nichtigkeit geeignet vor Augen hält.

Justus.

Feste Verkaufspreise im Restbuchhandel.

(Vgl. Nr. 218, 227, 232, 233, 235, 253, 256.)

VIII.

Obwohl die vom Verein der Kölner Buchhändler angeregte Frage der Einführung fester Ladenpreise im Restbuchhandel durch den Verlauf des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereinstags viel an aktueller Bedeutung eingebüßt hat, scheint es dennoch geraten, die Entgegnung des Herrn Stuermer in Nr. 232 des Börsenblatts nicht ohne Replik zu lassen.

Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen zu schließen, sind die diesseitigen Äußerungen zu obigem Antrage des Kölner Vereins in gewisser Beziehung mißverstanden worden.

Die Einführung fester Ladenpreise im Restbuchhandel soll nach Ansicht des Herrn Stuermer im wesentlichen ein Kampfmittel gegen die immer mehr um sich greifende schleuderhafte Konkurrenz der Warenhäuser bilden.

Bekannt wird nun nicht, daß der Verkauf von im Buchhandel geführten ermäßigten Büchern durch die Warenhäuser zu billigeren Preisen als durch den Buchhandel geeignet ist, den letzteren in erheblichem Maße zu schädigen. Demgemäß wird die Tendenz des Antrags, was Herr Stuermer nicht anzunehmen scheint, auch diesseits durchaus gebilligt.

*) Vgl. Börsenblatt Nr. 262 v. 10. November 1904. Red.